

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Annalena Baerbock, Matthias Gastel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/3753 –

Nachrüstmaßnahmen in den Atomkraftwerken Gundremmingen B und C

Vorbemerkung der Fragesteller

Einzelne Nachrüstmaßnahmen in den Atomkraftwerken Gundremmingen B und C waren bereits mehrfach Gegenstand parlamentarischer Anfragen sowohl im Deutschen Bundestag als auch im Bayerischen Landtag, siehe beispielsweise Bundestagsdrucksache 17/14340 und Landtagsdrucksache 16/18215 (Antwort zu Frage 24).

Gleichwohl existiert noch kein vollständiger Überblick über alle entsprechenden wesentlichen Maßnahmen, vgl. hierzu insbesondere die Formulierung der bayerischen Staatsregierung „Ohne Anspruch auf Vollständigkeit“ in der Landtagsdrucksache 16/18215. Diese Kleine Anfrage zielt auf einen solchen vollständigen Überblick ab.

1. Welche wesentlichen Nachrüstmaßnahmen wurden in den Atomkraftwerken Gundremmingen B und C seit Inbetriebnahme umgesetzt, jeweils wann, und was waren dabei jeweils die betroffenen Systeme und wesentlichen Komponenten (bitte vollständige Angabe aller wesentlichen Maßnahmen inklusive der jeweils betroffenen Systeme und wesentlichen Komponenten)?

Unter „wesentlichen Nachrüstmaßnahmen“ werden hier solche Maßnahmen verstanden, durch deren Nachrüstung die Anlage wesentlich verändert wird, und die demnach der Genehmigung bedürfen. Seit Inbetriebnahme der Kernkraftwerke Gundremmingen B und C wurden insgesamt 14 Änderungsgenehmigungen nach § 7 Atomgesetz (AtG) erteilt. Drei dieser Änderungsgenehmigungen betreffen die in Frage stehenden wesentlichen Nachrüstmaßnahmen, die im Folgenden aufgeführt sind.

- Änderungsgenehmigung vom 8. Januar 1990: Genehmigung nach § 7 AtG zur Durchführung von Maßnahmen des anlageninternen Notfallschutzes im Kernkraftwerk Gundremmingen II (KRB II)

Diese Genehmigung bezieht sich auf:

1. Errichtung und Betrieb eines Systems zur Inertisierung der Kondensationskammern in den Reaktorsicherheitsbehältern mit Stickstoffgas
 2. Errichtung eines Systems zur gefilterten Druckentlastung der Reaktorsicherheitsbehälter nach hypothetischen Ereignissen
 3. Änderung bestehender, im Rahmen früherer Teilgenehmigungen abschließend genehmigter Systeme, um die in Nummer 1 und 2 genannten Systeme anzubinden
 4. Änderung der im Rahmen früherer Teilgenehmigungen abschließend genehmigten Lüftungsanlagen, um eine Filterung der Wartenzuluft und einen Überdruck in den Wartenbereichen sicherzustellen
 5. Den weiteren Betrieb der beiden Blöcke B und C des KRB II nach Durchführung dieser Veränderungen
- Änderungsgenehmigung vom 12. März 1992: Genehmigung nach § 7 AtG zur Nachrüstung eines diversitären Reaktordruckbegrenzungssystems im Kernkraftwerk Gundremmingen II (KRB II)

Diese Genehmigung bezieht sich auf:

1. Errichtung eines diversitären Reaktordruckbegrenzungssystems, bestehend aus je einem Bypass-Strang mit Motorarmatur an drei der elf vorhandenen Sicherheits- und Entlastungsventile
 2. Errichtung einer neuen Abfahrkühlleitung mit Anschluss einerseits an den bestehenden Instrumentierungsstutzen am Reaktordruckbehälter und andererseits an das bestehende Nachkühlssystem
 3. Errichtung einer zusätzlichen Einspeisedruckleitung mit Anschluss an die unter Nummer 2 genehmigte Abfahrkühlleitung
 4. Durchführung der notwendigen Änderungen an der bestehenden und abschließend genehmigten Anlage für den Einbau und den Anschluss der unter Nummer 1 bis 3 genehmigten Anlagenteile
 5. Den weiteren Betrieb des KRB II mit den zusätzlich eingebauten bzw. geänderten Anlagenteilen
- Änderungsgenehmigung vom 30. August 1993: Genehmigung nach § 7 AtG zur Nachrüstung eines zusätzlichen Nachwärmeabfuhr- und Einspeisesystems im Kernkraftwerk Gundremmingen II (KRB II)

Diese Genehmigung bezieht sich auf:

1. Errichtung eines zusätzlichen Nachwärmeabfuhr- und Einspeisesystems, bestehend aus je einem Einspeisekreislauf mit Pumpe, Wärmetauscher und Armaturen, je einem Rückkühlkreislauf mit Pumpen, Wärmetauschern bzw. Nasszellenkühler und Armaturen und je einem Notstromdieselaggregat für jeden Block einschließlich der zugehörigen Hilfs- und Nebeneinrichtungen.
2. Durchführung der notwendigen Änderungen an der bestehenden Anlage für den Einbau und den Anschluss der unter Nummer 1 genehmigten Anlagenteile.
3. Den weiteren Betrieb des KRB II mit den zusätzlich eingebauten bzw. geänderten Anlagenteilen.